

## **1. Änderungssatzung**

### **Der Satzung über die Entschädigung der in der Stadt Barmstedt tätigen Ehrenbeamtinnen und Ehrenbeamten, Stadtvertreterinnen und Stadtvertreter und ehrenamtlich tätigen Bürgerinnen und Bürger (Entschädigungssatzung)**

Aufgrund des §24 der Gemeindeordnung für Schleswig-Holstein (GO) und der Entschädigungssatzungsverordnung des Innenministeriums des Landes Schleswig-Holstein (EntschVO) wird nach Beschluss der Stadtvertretung vom 07.12.2021 folgende 1. Änderungssatzung zur Entschädigungssatzung für die Stadt Barmstedt erlassen:

#### **Artikel 1**

Die Entschädigungssatzung wird um §22 „Bezuschussung von privater IT-Ausstattung für den Sitzungsdienst und die Vorbereitung von Sitzungen der Stadtvertretung sowie den Ausschüssen“ ergänzt. Dadurch ändert sich die Nummerierung der nachfolgenden Paragraphen entsprechend zu §23 bis §27.

#### **§22**

##### **Bezuschussung privater IT-Ausstattung für den Sitzungsdienst und die Vorbereitung von Sitzungen der Stadtvertretung sowie den Ausschüssen** (zu beachten §24 Abs. 4 GO)

- (1) Stadtvertreter/innen und bürgerliche Mitglieder der Ausschüsse können sich innerhalb der Wahlperiode einmalig einen Zuschuss in Höhe von 100,00€ für die Nutzung privater IT-Ausstattung für den Sitzungsdienst und die Vorbereitung der Sitzungen der Stadtvertretung sowie der Ausschüsse, auszahlen lassen.
- (2) Es wird nur IT-Ausstattung bezuschusst, die für den Sitzungsdienst und für die Vorbereitung der Sitzungen dienst, das heißt es muss sichergestellt sein, dass die ALLRIS-App auf dem bezuschussten Gerät funktionsfähig ist und dass das Gerät dem aktuellen Stand der Technik entspricht.
- (3) Wer ein Gerät nutzt, welches von der Stadt Barmstedt für den Sitzungsdienst gestellt wurde, hat während der Wahlperiode keinen Anspruch auf einen Zuschuss nach Absatz 1.
- (4) Scheidet eine Stadtvertreterin/ ein Stadtvertreter oder ein bürgerliches Ausschussmitglied vor Ablauf von 12 Monaten nach Zuschussgewährung aus der Stadtvertretung oder dem jeweiligen Ausschuss aus, so muss der Zuschuss anteilig (1/12 für jeden vollen Monat) an die Stadt Barmstedt zurückerstattet werden.
- (5) Die Stadt Barmstedt haftet bei der bezuschussten IT-Ausstattung nicht für den Datenschutz. Ausgenommen ist die ALLRIS-App.
- (6) Die Stadt Barmstedt übernimmt keine Betreuungsaufgaben für private IT-Ausstattung. Ausgenommen ist die ALLRIS-App.

**Artikel 2**  
**Inkrafttreten**

Die 1. Änderungssatzung zur Satzung über die Entschädigung der in der Stadt Barmstedt tätigen Ehrenbeamtinnen und Ehrenbeamten, Stadtvertreterinnen und Stadtvertreter und ehrenamtlich tätigen Bürgerinnen und Bürger (Entschädigungssatzung) tritt rückwirkend zum 01.01.2022 in Kraft.

**Stadt Barmstedt**  
**Die Bürgermeisterin**  
**gez. Döpke**